

Kein Mitglied kann indeß in zwei außerordentliche Deputationen gewählt werden.

§. 41.

Der Vorsteher der Deputation ladet die Mitglieder derselben, soweit thunlich, schriftlich zu den Sitzungen, von denen er dem Vorsitzenden des Collegium Nachricht zu geben hat, ein, leitet die Geschäfte und Verhandlungen und bestimmt für jeden Gegenstand den Referenten.

Der Vorsteher hat die Referate, deren Uebernahme kein Mitglied verweigern darf, dergestalt zu vertheilen, daß sämtliche Deputationsmitglieder, soweit thunlich, gleichmäßig belastet werden.

Dafern durch unentschuldigtes Ausbleiben der Mitglieder oder durch unpünctliches Erscheinen oder vorzeitiges Entfernen derselben die Beschlußfähigkeit der Deputation in Frage gestellt wird, hat der Vorsteher der Deputation dem Vorsitzenden des Collegium hierüber Anzeige zu erstatten und Letzteres nach Befinden Ordnungsstrafen gegen die säumigen Mitglieder auszusprechen.

§. 42.

Der Referent trägt den Berathungsgegenstand zuvörderst in der Sitzung mündlich vor, und die Deputation beschließt hierauf nach vorgängiger Berathung das abzugebende Gutachten.

§. 43.

Die Berathung in einer Deputation ist nur dann zu beginnen und fortzustellen, wenn wenigstens die Hälfte derselben zugegen ist. Combinirte Deputationen sind beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der gesammten Mitglieder der betreffenden Deputationen anwesend ist.

§. 44.

Der Referent hat in Gemäßheit des von der Deputation gefaßten Beschlusses einen schriftlichen Bericht an das Collegium zu fertigen.